

Satzung des Mombacher Turnverein 1861 e.V.

Stand: 27.04.2023

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Mombacher Turnverein 1861 e.V. hat sich unter Beibehaltung seiner Eigenständigkeit und seines Namens im Jahre 2005 mit der TSG Eintracht Mainz-Mombach 1896 e.V. verschmolzen. Grundlage hierfür waren die Beschlüsse vom 15. April 2005 in der Mitgliederversammlung der TSG Eintracht Mombach und vom 21. April 2005 in der Mitgliederversammlung des Mombacher Turnvereins 1861 e.V.. Sitz ist Mainz.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Zweck des Vereins:
 - 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
 - 3.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - 3.3 Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Abteilungen
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Veranstaltungen
 - d. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

§ 2 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im:

- a. Sportbund
und in
- b. Fachverbänden

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein will seinen Mitgliedern die Ausübung sachgerechten Breiten-, Leistungs- und Freizeitsports ermöglichen. Er hat sich im Besonderen zum Ziel gesetzt, die Jugend in sportlicher und geistiger Hinsicht zu erziehen.
3. Der Mombacher Turnverein ist offen für alle Menschen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische und nationalistische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über die Aufnahme (vgl. §11). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden Ehrenmitglied. Der Vorstand kann auch Personen zum Ehrenmitglied ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
4. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
5. Jedes Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art oder aus krankheitsbedingten Gründen). Einzelheiten regelt die untergeordnete Geschäftsordnung. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und – pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Er wird jedoch erst wirksam, wenn alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen von Organen des Vereins;
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
Die Ansprüche verfallen danach nicht. Der Verein behält sich rechtliche Schritte vor;
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen oder vereinschädigenden Verhaltens;
 - d. wer dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet; gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 6 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Für einzelne Abteilungen und Leistungen können gesondert Beiträge durch den Vorstand festgesetzt werden. Näheres regelt eine eigene untergeordnete Beitragsordnung.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Grundsätzlich werden die Beiträge, Sonderbeiträge, Kursgebühren, Arbeitsstunden u.ä. per Lastschrift frühestens am Fälligkeitstag eingezogen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden durch die Jugendvollversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.
3. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
 - a. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
 - b. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung mit Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Webseite des Vereins sowie per Newsletter an die letzte dem Verein gemeldete E-Mail-Adresse und als Aushang. Auf gesonderten Wunsch einzelner Mitglieder erfolgt an diese eine postalische Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrages einberufen werden, wenn sie mindestens ein Viertel der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt. Der Tagungstermin darf nicht später als sechs Wochen nach der Einladung liegen.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Berichte der Ausschussvorsitzenden,
 - c. Bericht des Kassierers,
 - d. Bericht der Kassenprüfer,
 - e. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
 - f. Wahl des Vorstandes,
 - g. Wahl der Kassenprüfer,
 - h. Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendleiters,
 - i. Anträge.
- 2.1. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit unterstützt werden.

2.2. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

3. Beschlussfassung und Abstimmung

- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- b. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen können schriftlich oder durch offene Abstimmung erfolgen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- c. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- d. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.
- e. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- f. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss. Das Protokoll ist von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- aus zwei bis fünf gleichberechtigten Vorsitzenden,
- dem Ehrenvorsitzenden, sofern vorhanden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer,
- dem Vorsitzenden des Sportausschusses,
- dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses,
- dem Vorsitzenden des Presseausschusses,
- dem Jugendleiter,
- max. je drei Beisitzer aus Sportausschuss und Wirtschaftsausschuss

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse durch. Er ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestellen, die dem Vorstand verantwortlich sind. Die Ausschüsse arbeiten auf der Basis der Aufgabenbeschreibung.

Ein vertretungsberechtigter Vorsitzender ist befugt, an den Sitzungen solcher Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

4. Die vertretungsberechtigten Vorsitzenden sind für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Sie berufen die Vorstandssitzungen ein und stellen die Tagesordnung auf.

§ 11 Vorstand gem. § 26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus den zwei bis fünf gleichberechtigten Vorsitzenden, die jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12 Vereinsjugend

Alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die Grundlage für die Jugendarbeit ist. Die Jugendvollversammlung ist für die Genehmigung und die Änderungen der Jugendordnung zuständig. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch vier von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Die Kassenprüfer sind wieder wählbar.

§14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS- GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten. Näheres regelt eine eigene Datenschutzordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Mainz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2023 in Kraft.

Mainz-Mombach, den 27.04.2023

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz erfolgte am 21.03.2024